

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Vorsitzende Barbara Ostmeier  
Postfach 7121  
24171 Kiel

per E-Mail an  
[Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Dr. Thilo Weichert  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD -30.03/15.002

Kiel, 6. März 2015

**Anhörung zum Entwurf der Fraktion der Piraten für ein Gesetz zur Bereitstellung dokumentenechter Stifte in Wahlzellen, Drucksache 18/2622**

Ihr Schreiben vom 23.02.2015, L 21

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Frau Schönfelder,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bereitstellung dokumentenechter Stifte in Wahlzellen.

Gegenstand des Gesetzes sind Änderungen von § 58 Nr. 10 LWahlG und von § 59 GKWG mit dem Ziel, die Verordnungsermächtigung des Innenministeriums für die Durchführung von Landtags-, Gemeinde- und Kreiswahlen auch auf die Art der Stifte in Wahlzellen auszudehnen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Gründe, die gegen die Auslage dokumentenechter Stifte sprechen. Für die Auslage dokumentenechter Stifte spricht, dass Integritätsverletzungen der Stimmzettel (z. B. Radierungen) leichter erkannt werden können. Den Wählerinnen und Wähler entsteht kein Nachteil, da im Falle einer fälschlichen Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wählenden ohnehin keine Radierung vorgenommen wird; vielmehr wird der Stimmzettel vernichtet und ein neuer Stimmzettel ausgegeben.

Eine denkbare Manipulation der Stifte durch die Wähler oder Dritte (Wegnahme des Wahlstiftes in der Zelle, Austausch des Stiftes durch einen nicht-dokumentenechten Stift) ist auch heute bereits möglich. Die Regelung würde keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation darstellen.

Laut Gesetzesbegründung besteht kein erhöhtes Risiko einer Wahlanfechtung („beachtlicher Wahlfehler“) bei unterbliebener Auslage dokumentenechter Stifte. Dies würde sinngemäß auch für einen Austausch des Stiftes durch Wähler gelten. Dies ist nachvollziehbar. Aus unserer Sicht würde aber ein vorsätzlicher Verstoß eines Wahlorgans gegen die Anordnung der Auslage dokumentenechter Stifte in Wahlzellen oder sogar ein manipulativer Austausch von

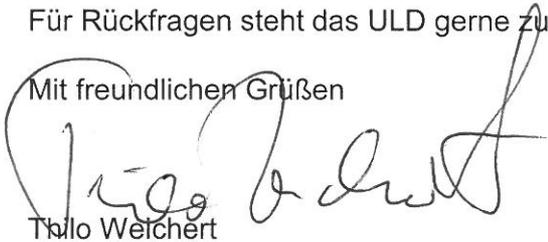
Stiften sehr wohl die Besorgnis nach sich ziehen, dass ein beachtlicher Wahlfehler vorliegt. Dies sollte bei der Gesetzgebung, evtl. bei der Begründung, berücksichtigt werden.

In der Regel stellen die waldurchführenden Stellen bereits jetzt dokumentenechte Stifte bereit. Zum Einsatz kommen dabei u. a. sogenannte Kopierstifte, die dokumentenecht sind und sich nicht radieren lassen. Kopierstifte sind für das Wahlpublikum nicht ohne weiteres von Bleistiften zu unterscheiden. Dies führte mitunter dazu, dass explizite Hinweise auf die Dokumentenechtheit der tatsächlichen Kopierstifte, aber vermeintlichen „Bleistifte“ in den Wahlzellen gegeben wurden. Deshalb wird die Auslage von Stiften empfohlen, die auch für das Wahlpublikum erkennbar dokumentenecht sind, um die laut Gesetzesbegründung bestehenden Verunsicherungen, Beschwerden oder Irritationen bei der bisherigen Praxis zu minimieren.

Der Wortlaut des Entwurfes, dass sich die Verordnungsermächtigungen auf Vorschriften „über die Auslage dokumentenechter Stifte in Wahlzellen“ bezieht, verdeutlicht die Zielrichtung des geplanten Gesetzes in Bezug auf die Art der Stifte: Das Innenministerium wird ermächtigt, explizit die Auslage dokumentenechter Stifte anzuordnen. Es ist, wenn die Anordnung der Auslage einer bestimmten Art der Stifte (dokumentenecht oder nicht dokumentenecht) gewollt wird, kein Grund zu erkennen, dies in das Ermessen des Innenministeriums zu stellen, da dies direkt per Gesetz möglich ist. Ob eine solche Detailregelung auf gesetzlicher Basis die bisherige Systematik, Details der Wahldurchführung im Ordnungswege zu regeln, durchbrechen würde, will das ULD nicht beurteilen. Will der Gesetzgeber nicht nur eine Verordnungsermächtigung schaffen, sondern das Innenministerium explizit auffordern, die Auslage dokumentenechter Stifte anzuordnen, so sollte dies zumindest in der Gesetzesbegründung niedergelegt werden.

Für Rückfragen steht das ULD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thilo Weichert', written in a cursive style.

Thilo Weichert